

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Satzung

### über einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung

### für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes

### der Feuerwehr der Stadt Kehl (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 IV Landesbeamtengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Stadt Kehl macht in ständiger Praxis von der ihr nach § 79 IV des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter (nachfolgend: „Beamtin/nen“ bzw. „Beamte/n“) anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

#### § 2 Zuschuss

Der Zuschuss wird ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

- (1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich nach folgender Formel berechnet:

#### **Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand multipliziert mit 80 v. H.**

Abweichend von Satz 1 erfolgt die Berechnung für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A8 und A9 nach folgender Formel:

#### **Steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand multipliziert mit 85 v.H.**

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Der Zuschuss beträgt mindestens EUR 75,00 monatlich. Er darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (3) Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist nur bei einer erheblichen

Veränderung des Versicherungsbeitrages möglich. Änderungen sind hier unverzüglich anhand der Vorlage einer Bescheinigung der privaten Krankenversicherung mitzuteilen. Abweichend davon ist eine Neufestsetzung bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit möglich.

- (4) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (5) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine dem Dienstherrn jährlich vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Soweit bereits am 31.12. des Vorjahres ein Zuschuss nach dieser Satzung gewährt wurde, soll dieser in gleicher Höhe bis zur Vorlage einer neuen Bescheinigung über den anzuerkennenden Vorsorgeaufwand bis zu einer neuen Festsetzung fortgezahlt werden. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin bzw. der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss bis zur Vorlage der Bescheinigung EUR 75,00 monatlich. Sofern der Nachweis nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den ermittelten Zuschuss ab der Vorlage der Bescheinigung laufend.

Versichert sich die Beamtin oder der Beamte in einer gesetzlichen Krankenversicherung, kann die Festsetzung von Amts wegen erfolgen.

- (6) Entsteht der Anspruch auf Zuschuss erstmalig im Kalenderjahr nach dem 1. Januar ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss vorläufig EUR 75,00.
- (7) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (8) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die
  - a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder

- b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 I in Verbindung mit § 47 II der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 I in Verbindung mit § 47 II AzUVO erhält.
- (9) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann der Oberbürgermeister der Stadt Kehl die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten u. Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vom 04. August 2021 außer Kraft.

Kehl, den 18.12.2024

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.